

ethecon

Stiftung Ethik & Ökonomie

Jahresbericht 2005





© **ethecon**
Stiftung Ethik & Ökonomie

Anschrift:

Stiftung ethecon
Akeleiweg 7
12487 Berlin
Fon 030 - 63 16 251
Fax 030 - 63 16 251
eMail info@ethecon.net

verantwortlicher Vorstand:

Dipl. Kfm.
Axel Köhler-Schnura (Mitstifter)
Postfach 15 04 35
40081 Düsseldorf
Schweidnitzer Str. 41
40231 Düsseldorf
Fon 0211 - 26 11 210
Fax 0211 - 26 11 220
eMail aks@ethecon.net

Spendenkonto:

GLS-Bank Frankfurt
Konto 8023 314 500
BLZ 430 609 67
IBAN DE86 4306 0967 8023 3145 00
BIC GENODEM1GLS

Danksagung:

Das Erscheinungsbild der Stiftung ethecon, das auch dem Layout dieser Broschüre zugrunde liegt, wurde von Prof. Korfmacher, Dekan der Fachhochschule für Design in Düsseldorf, entwickelt und der Stiftung großzügigermassenweise kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Stand:

April 2006

*LebensWerte
stiften -
Zukunft
fördern.*

ethecon
Stiftung Ethik & Ökonomie



Inhalt

Grußwort	3
Zu Otto Piene	5
01. Zur Stiftung	7
02. Danksagung	9
03. Tätigkeit der Gremien	10
04. Geschäftsstelle	11
05. Aufbau der Stiftung	11
06. Erfüllung des Stiftungszwecks	12
07. Finanzen	15
08. Stiftungsvermögen	17
Anhang	19
(01) StifterInnen	19
(02) Die Mitglieder des Vorstands	19
(03) Die Mitglieder des Kuratoriums	19
(04) Gewinn- und Verlustrechnung	21
(05) Kontostände	21
(06) Anlage des Stiftungsvermögens	21
(07) Satzung (Fassung v. 02.12.03)	22

*Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,*



es freut mich als Gründungstifter sehr, dass „ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie“ auch am Ende des zweiten Tätigkeitsjahres unserer jungen Stiftung von einer höchst erfolgreichen Entwicklung berichten kann:

- > ethecon hat die Projekte zum Stop der Kinderarbeit im indischen Saatgutbau, zur Unterstützung des „Homeless Worldcup“ (Fußball-WM der Obdachlosen) und zur Stärkung von MigrantInnenkindern in Berlin (Kinderzirkus Drehpunkt) erfolgreich weiter betrieben.
- > ethecon ist mit der Ausarbeitung des geplanten Stiftungspreises „Blue Planet Award“ in Kooperation mit dem Künstler Otto Piene weiter voran gekommen.
- > Das Stiftungsvermögen konnte in 2005 weiter erhöht, neue Fördermitglieder gewonnen und die Spenden erheblich ausgebaut werden.
- > Prof. Korfmacher, der Dekan der Fachhochschule für Design in Düsseldorf, hat unser Erscheinungsbild einer grundlegenden Erneuerung unterworfen und diese Arbeit der Stiftung großzügigerweise gespendet.

Angesichts dieser wirklich großartigen Entwicklungen gilt mein Dank allen Spenderinnen und Spendern ebenso wie allen StifterInnen und vor allem auch den vielen ehrenamtlichen AktivistInnen.

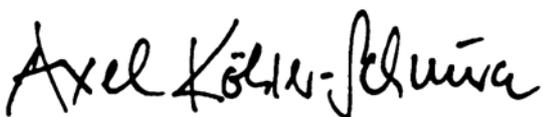
Das Jahr 2005 hat gezeigt, dass ethecon auf seine StifterInnen, Fördermitglieder und SpenderInnen bauen kann. Entsprechend zuversichtlich blickt die Stiftung in die Zukunft.

Im Jahr 2006 möchte ethecon sowohl bei den Projekten als auch beim Auf- und Ausbau der Stiftung weiter vorankommen. Wir wollen auf mittlere und lange Sicht eine starke Stiftung mit sechsstelligem Vermögen schaffen, die im Spannungsfeld von Ethik und Ökonomie tatsächlich wirksame und erfolgreiche Arbeit leisten kann.

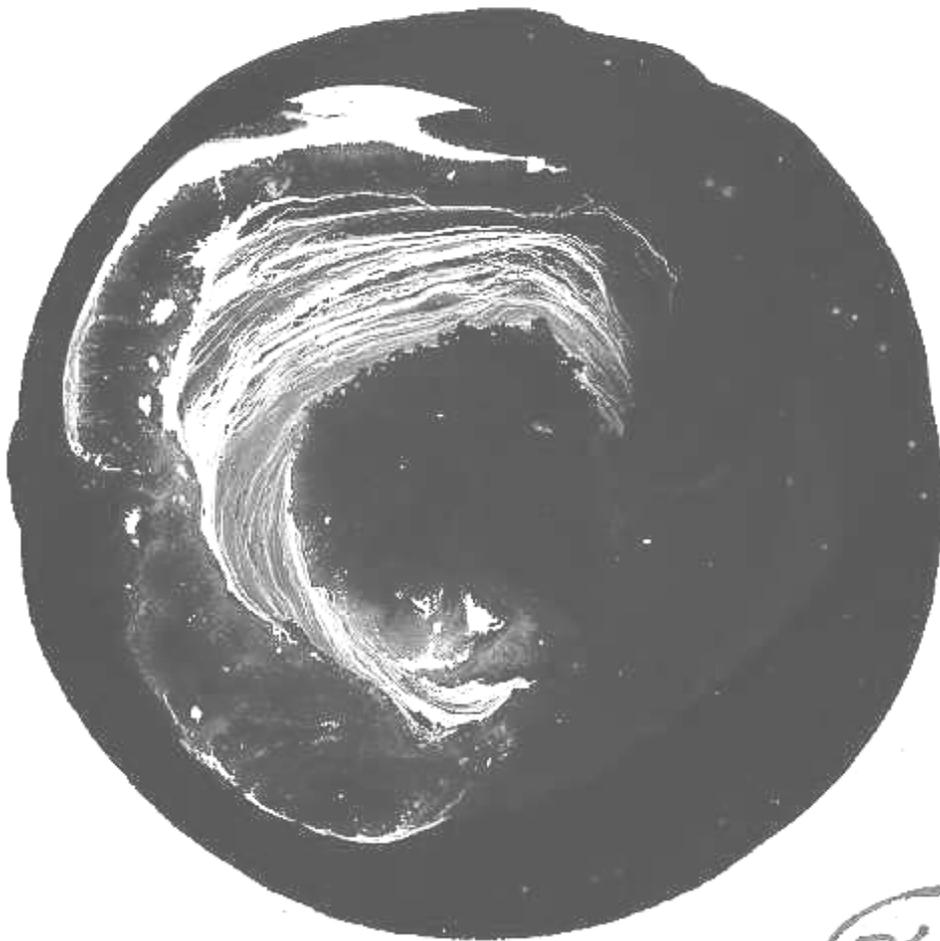
*Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,*

wir brauchen auch in 2006 Ihr ehrenamtliches bzw. Ihr finanzielles Engagement. Insbesondere benötigen wir weitere Zustiftungen und Spenden, viele neue Fördermitglieder und InteressentInnen in großer Zahl. Es würde mich persönlich sehr freuen, wenn Sie in der einen oder anderen Form in 2006 zu unseren UnterstützerInnen zählen würden. Wenn unsere Stiftung Sie interessiert, dann fordern Sie unverbindlich die Stiftungsbroschüre an. Gehören Sie bereits zu unseren StifterInnen und FörderInnen, dann machen Sie ethecon weiter bekannt. Dieser Jahresbericht jedenfalls legt überzeugend dar, dass ein Engagement bei ethecon sich für alle Beteiligten lohnt und auszahlt.

Mit herzlichen Grüßen



- Axel Köhler-Schnura -



Piene

Die Stiftung ethecon schätzt sich glücklich, mit dem großen zeitgenössischen Künstler Otto Piene (Deutschland / USA) einen prominenten Mitstreiter für die Ideen der Stiftung gewonnen zu haben. Piene etabliert mit der ganzen Kraft seines künstlerischen und sozialkritischen Engagements im Rahmen der Stiftung das „Blue Planet Project“, seinen Beitrag zur Rettung des „Blauen Planeten“.

01. Zur Stiftung

„ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie“ wurde am 16. Januar 2004 vom Berliner Senat als gemeinnützig und mildtätig beurkundet. Das zurückliegende Jahr 2005 war das zweite Geschäftsjahr von ethecon.

Die Stiftung ethecon versteht sich sozial bewegt und konzernkritisch. Die internationale Ausrichtung wird bereits am Namen deutlich: ethecon ist zusammengesetzt aus den Begriffen „ethics“ (Ethik) und „economics“ (Ökonomie).

„ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie“ konzentriert ihre Aktivitäten auf das Spannungsfeld von Ethik und Ökonomie. In der Präampel der Satzung heißt es (die komplette Satzung im Anhang ab **S. 22**): *„Die Tätigkeit der Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).“*

Die Zwecke der Stiftung werden nach Satzung §2 (2) insbesondere verwirklicht

- „1. *durch Entwicklung und Förderung von Konzepten ethischen Wirtschaftens als Gegenentwürfe zu ökologisch und sozial unverträglichen Wirtschaftsmodellen.*
2. *durch Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungsangebote und -materialien.*
3. *durch Förderung von Projekten, Forschungen, Gutachten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten, die sich*

mit ethisch verantwortlichem Wirtschaften beschäftigen sowie mit Maßnahmen zum Ausgleich zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt.

4. *durch Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten projekt- und personenbezogenen Darlehen sowie durch pekuniäre und nicht-pekuniäre Zuschüsse zum (Lebens-)Unterhalt bzw. zum Ausgleich von Notlagen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.“*

Die Stiftung ethecon ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.

„ethecon - Stiftung Ethik& Ökonomie“ organisiert die Realisierung ihres Zweckes selbst. Bereits im zweiten Jahr hat ethecon ein Reihe ehrgeiziger Projekte in Angriff genommen:

- > Stiftungspreis „Blue Planet Award“
- > Zirkusprojekt Drehpunkt zur Stärkung von MigrantInnen-Kindern
- > Projekt gegen die Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutanaubau
- > Projekt zur Förderung des „Homeless Worldcup“ (Fußball-WM der Obdachlosen)

„ethecon - Stiftung Ethik& Ökonomie“ ist mit mehreren Broschüren, einem Newsletter und einem eMail-Dienst öffentlich präsent. Die Nachfrage nach den Publikationen der Stiftung ist lebhaft:

- > Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung“ (Vorstellung der Stiftung ethecon/12. Aufl.)

- > Broschüre "Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutbau" (4. Aufl.)
- > Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“ (5. Aufl.)
- > Internet-Newsletter „[ethecon eMail Info]“ (drei- bis viermal jährlich)
- > Gedruckter Informationsdienst „ethecon Aktuell“ (drei- bis viermal jährlich)

02. Danksagung

Hinter den Erfolgen und Ergebnissen von ethecon stehen die zumeist ehrenamtliche Arbeit und das finanzielle Engagement vieler Personen. Ihnen allen gilt großer Dank.

- > Da sind zunächst die sieben StifterInnen. Sie tragen die Idee der Stiftung mit großen finanziellen Engagement und haben bislang zusammen ein Stiftungsvermögen von 472 Tsd. Euro aufgebracht (vgl. Anhang **S. 19**).
- > Aber auch den mittlerweile 30 Fördermitgliedern ist zu danken. Sie engagieren sich im Rahmen der Stiftung mit Förderbeiträgen von 60 bis 500 Euro jährlich.
- > Ebenso gilt unser Dank den beiden DarlehensgeberInnen, die die Idee der Stiftung mit Darlehen von zusammen 15.500 Euro unterstützen.
- > Bedeutsam sind die 188 SpenderInnen, die im Jahr 2005 mit kleinen und großen Beträgen die Arbeit der Stiftung förderten. Auch ihnen gilt der Dank.

- > Großer Dank gebührt Prof. Korfmacher, dem Dekan der Fachhochschule für Design Düsseldorf. Er stiftete das neue Erscheinungsbild der Stiftung.
- > Einen ganz besonderen Platz nimmt Otto Piene ein, einer der ganz großen international bekannten Künstler. Ihm gilt unser herzlicher Dank, da er ohne jedes Entgelt unseren Stiftungspreis „Blue Planet Award“ gestaltet. Jeder Jahrespreis ein Unikat.
- > Schließlich sind dann da all die ehrenamtlich tätigen AktivistInnen aus Vorstand, Kuratorium, Geschäftsstelle und dem Umfeld der Stiftung. Darunter Dr. Janis Schmelzer, der in Berlin ehrenamtlich die Geschäftsstelle der Stiftung betreut. Er und all die anderen haben ungezählte Stunden, privates Vermögen in teilweise erheblichem Umfang und jede Menge Arbeitseinsatz eingebracht. Ohne sie würde die Stiftung nicht leben.

Für alle geldgebundenen Zuwendungen wurden Quittungen ausgestellt, die aufgrund der anerkannten Gemeinützig- und Mildtätigkeit von ethecon steuerlich geltend gemacht werden können. Derart profitieren die ZuwenderInnen von den gesetzlich möglichen steuerlichen Vorteilen und erhalten einen je nach persönlicher Einkommenslage unterschiedlichen steuerlichen Ausgleich für die an ethecon zugewendete Beträge. Für ehrenamtlich geleistete Stunden und Sachzuwendungen wurden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.

03. Tätigkeit der Gremien

Der dreiköpfige Vorstand (vgl. Anhang **S. 19**) hat sich siebenmal zu Beratungen getroffen. Auf den Sitzungen des Vorstands wurden alle Tätigkeiten

der Stiftung erörtert und organisiert. Leitlinie der Arbeit des Vorstands war die vom Kuratorium vorgegebene Jahresplanung.

Das sechsköpfige Kuratorium (vgl. Anlage **S. 19**) tagte im Jahr 2005 zweimal. Die KuratorInnen befassten sich auf ihren Sitzungen mit den strategischen Fragen der Stiftung, insbesondere mit der Jahresplanung, den Finanzen der Stiftung und dem Jahresbericht.

04. Geschäftsstelle

Sitz der Stiftung ist Berlin. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle der Stiftung. Sie ist in den Privaträumen von Dr. Janis Schmelzer untergebracht und wird von diesem ehrenamtlich betreut.

Über die Geschäftsstelle wurde auch 2005 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Gremien koordiniert und die Repräsentation der Stiftung nach außen gewährleistet.

05. Aufbau der Stiftung

Das Jahr 2005 war entsprechend der Maßgabe der mittelfristigen Entwicklungsplanung vom Auf- und Ausbau der Stiftung geprägt. In der Jahresplanung 2005 hieß es dazu: *„Mit dem Hauptziel für 2005 schreiben wir die für 2004 entwickelte Zielsetzung fort – Gewinnung weiteren Stiftungsvermögens, weiterer Spenden und weiterer Fördermitglieder.“*

ethecon hat im Jahr 2005 diese Priorität berücksichtigt und erfolgreich umgesetzt:

- > Mit dem regelmäßigen Erscheinen des Newsletters „ethecon Aktuell“ und des eMail-Infodienstes „[ethecon eMail Info]“ haben wir die Stiftung weiter bekannt gemacht.
- > Mit mehreren Projekten und der Verbreitung unseren Publikationen demonstrierten wir öffentlich nachvollziehbar unser Engagement.
- > Mit den Projekten zur Beendigung der Kinderarbeit im indischen Saatgutbau und der Unterstützung des „Homeless Worldcup“ (Fußball-WM der Obdachlosen / Austragungsort 2005 Edinburgh traten wir auch international in Erscheinung.
- > Unser geplanter internationaler Preis „Blue Planet Award“ konnte in Zusammenarbeit mit Otto Piene weiter ausgearbeitet werden.
- > Wir konnten unser Spendenaufkommen ausbauen, die Zahl der Fördermitglieder auf steigern und die Summe der Förderbeiträge weiter entwickeln.
- > Das Stiftungsvermögen konnte erhöht werden.

Auch wenn so insgesamt die Stiftung gestärkt und weiter aus- und aufgebaut wurde, so gab es doch auch Schwächen, die die Entwicklung der Stiftung empfindlich behinderten. Besonders hervorzuheben sind:

- > Es ist nicht gelungen, die geplante Entlastung der ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder durch einen Praktikanten/eine Praktikantin bzw. durch eine bezahlte Kraft zu realisieren.
- > Auch die seit langem geplante Internetseite konnte noch immer nicht online gestellt werden.

06. Erfüllung des Stiftungszwecks

ethecon erfüllt seinen Stiftungszweck im wesentlichen über die Durchführung eigener Projekte bzw. die Unterstützung geeigneter Fremdprojekte. Im Jahr 2005 hat die Stiftung alle in 2004 gestarteten Projekte weiterentwickelt und fortgeführt. Außerdem wurde ein neues Projekt gestartet: Die Förderung und Unterstützung des Homeless Worldcup (Fußball-WM der Obdachlosen).

Alle Projekte dienen sowohl der inhaltlich-fachlichen Ausleuchtung des Spannungsfeldes von Ethik und Ökonomie [Satzung §2 (2) Satz 1] als auch dem Informationsaustausch bzw. der Informationsverbreitung [Satzung §2 (2) Satz 2 und 3].

Die Projekte im Einzelnen:

- > Stiftungspreis „Blue Planet Award“
[Eigenprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 3]
Bereits 2004 konnten wir den international renommierten Künstler Otto Piene gewinnen, mit uns zusammen den Stiftungspreis „Blue Planet Award“ zu entwickeln. Er soll ab endgültiger Fertigstellung und bei genügend Ressourcen zur Umsetzung als Positiv- bzw. Negativ-Preis an herausragende Personen, Institutionen und Organisationen verliehen werden, die sich als positives bzw. als negatives Beispiel im Spannungsfeld Ethik und Ökonomie besondere Verdienste erworben haben. Nachdem die Konzeption des Preises fertiggestellt war, hat Otto Piene in 2005 den Positiv-Preis als Glas-/Holzskulptur entworfen und gestaltet. Jeder Preis ein Unikat.
- > Zirkusprojekt „Drehpunkt“ zur Stärkung von MigrantInnenkindern
[Fremdprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 3]
Ebenso wie in 2004 haben wir auch in 2005 den Kinderzirkus „Drehpunkt“ mit einer Spende unterstützt. Dieses Projekt stärkt in vorbildlicher Weise MigrantInnenkinder. *„Kinder in aller Welt sind*

diejenigen, die von unethischem Verhalten der Ökonomie am stärksten betroffen sind. Keine Großstadt, in der nicht Kinder in der Gosse sterben“, so Mitglied des Stiftungsvorstands Hubert Ostendorf. Entsprechend machen wir mit diesem Projekt beispielhaft auf die Auswirkungen der Ökonomie auf Kinder in unserem Land aufmerksam und zeigen Wege zur Stärkung ökonomisch benachteiligter und ausgegrenzter Kinder auf.

- > Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung“
[Eigenprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
Auf 48 Seiten stellt die Broschüre die Vorstellungen der Stiftung zum Spannungsfeld Ethik und Ökonomie dar. Das Heft erfreut sich großer Nachfrage und wurde in 2005 mittlerweile in der 12. Auflage nachgedruckt (jede Auflage 500 Exemplare).
- > Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutbau
[Gemeinschaftsprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 2 und Satz 3]
Nach einer von ethecon zusammen mit anderen Organisationen vorgelegten Studie werden im indischen Anbau von Baumwollsaatgut Tausende Kinder eingesetzt und ausgebeutet. In diesen Skandal sind mehrere bekannte multinationale Unternehmen verstrickt. *„Ein Verbrechen gegen die menschliche Ethik“*, so Uwe Friedrich, Mitglied des Stiftungskuratoriums. ethecon hat die bereits in 2004 begonnene Informationskampagne mit der Verbreitung von Informationsblättern und einer von der Stiftung erstellten Broschüre weiterentwickelt.
- > Förderung des „Homeless Worldcup“ (Fußball-WM der Obdachlosen)
[Gemeinschaftsprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 2 und Satz 3]
ethecon hat sich mit der Unterstützung der Fußball-WM der Obdachlosen (Homeless Worldcup) einen internationalen Namen gemacht. Die Stiftung ist Hauptsponsor dieser Veranstaltung, die 2005

mit 28 Mannschaften aus aller Welt in Edinburgh stattfand. Das ethecon-Logo prangte auf den Trikots des deutschen WM-Teams. Diese Meisterschaft gibt den Obdachlosen insgesamt einen Teil ihrer vom wirtschaftlichen System geraubten Würde zurück.

- > ethecon Aktuell / [ethecon eMail Info]
[Eigenprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
In den Print- und Digital-Publikationen „ethecon Aktuell“ und „[ethecon eMail Info]“ wird der Informationsfluss und -austausch zu Themen aus den Bereichen Ethik und Ökonomie gepflegt und entwickelt. In 2005 sind beide Publikationen zeitlich aneinander gekoppelt regelmäßig erschienen. Der Kreis der EmpfängerInnen konnte auf zusammen über 9.000 Personen ausgebaut werden.
- > Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“
[Eigenprojekt nach Satzung §2 (2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
Mit dem katholischen Theologen Peter Bürger wurde die Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“ erstellt und verbreitet. Sie setzt sich mit den Positionen christlicher Ethik zum herrschenden Wirtschaftssystem auseinander. In 2005 wurde eine neue Auflage produziert und verbreitet.

Alle genannten Projekte der Stiftung haben über 2005 hinausreichende Zeithorizonte. Das bedeutet, dass sie auch in den nächsten Jahren von ethecon weiter betrieben werden.

07. Finanzen

In 2005 standen uns Mittel in Höhe von insgesamt 108.564,03 Euro zur Verfügung (vgl. Anhang **S. 21**). Unsere Einnahmen speisten sich aus Zinserträgen, Spenden, Förderbeiträgen und aus zwei Darlehen.

- > Spenden
Wir erhielten 76.545,18 Euro an freien Zuwendungen. Das waren 70,5 Prozent aller Einnahmen.
- > Fördermitglieder
Die Förderbeiträge beliefen sich auf 5.445,00 Euro bzw. 5,0 Prozent aller Einnahmen.
- > Zinserträge
Aus Zinserträgen konnten wir 11.073,85 Euro einnehmen. Das waren 10,2 Prozent unserer Einnahmen.
- > Die Darlehen in Höhe von 15.500,00 Euro schließlich machten 14,3 Prozent aus.

Auf der Ausgabenseite flossen 91.052,26 Euro in die Projekte bzw. in die Realisierung des Stiftungszweckes. Das entsprach 98,3 Prozent aller Ausgaben.

Die Verwaltungskosten von ethecon betrugen 1.564,25 Euro. Das machte lediglich 1,7 Prozent aller Ausgaben aus.

Es muss angemerkt werden, dass unsere Verwaltungskosten nur deshalb so niedrig bzw. praktisch gleich Null sind, weil von den Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsstelle, des Kuratoriums und anderen Personen in erheblichem Umfang Leistungen auf unentgeltlicher und ehrenamtlicher Basis erbracht werden. Auch verzichteten diese weitestgehend auf Aufwandsentschädigung und Kostenersatz und leisten somit einen erheblichen Beitrag zu Aufbau und Entwicklung der Stiftung. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstands und die Berliner Geschäftsstelle.

Da ein Teil der Mittel, insbesondere Zinserträge und Spenden, erst im Dezember floß, gehen wir mit einem Guthaben in das neue Jahr (siehe An-

hang S. 21). Gleichzeitig erwarten wir allerdings auch noch Rechnungen in etwa in gleicher Höhe für Leistungen im Jahr 2005. Damit haben wir einen ausgeglichenen Haushalt.

Allerdings ist auch zu beachten, dass wir die Darlehen nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen werden, sie stattdessen als Rücklage halten. Damit ergibt sich automatisch ein Überschuss.

Der Jahresabschluss der Stiftung für das Jahr 2005 wurde ebenso wie im Vorjahr vom Steuerbüro Wolfgang Jaentsch/ Essen erstellt.

08. Stiftungsvermögen

Basis der Stiftungsarbeit ist das Stiftungsvermögen (siehe Anhang S. 19). Es betrug im Januar 2004 bei Gründung der Stiftung 80.000 Euro und wurde von zwei StifterInnen eingebracht. Bis Ende 2005 konnte es durch die Gewinnung weiterer Zustiftungen (ab 5.000 Euro möglich) auf 472.000 Euro ausgebaut werden. Die Zahl der StifterInnen ist auf insgesamt sieben gestiegen.

Zur Pflicht von ethecon gehört gem. Satzung, dass das Vermögen der Stiftung im Einklang mit den Zielen der Stiftung verwaltet wird. In § 4 der Satzung (vgl. Anhang S. 24) heißt es: *„Die Maßnahmen zum ungeschmälernten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragszielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.“*

Wir haben die Möglichkeiten der Geldanlage unter den von unserer Satzung vorgeschriebenen ethischen und ökologischen Kriterien geprüft und haben uns für die Angebote der GLS-Bank Bochum und der EthikBank in

Freiberg entschieden. Diese Geldinstitute folgen einem ethischen Anspruch im Umgang mit Geld und bieten entsprechende Geldanlage-möglichkeiten im Bereiche ökologischer, kultureller und sozialer Projekte.

Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien liegt der Defacto-Ertrag für 2005 auf das Stiftungsvermögen für das Jahr 2004 bei 2,2 Prozent. Die tatsächlichen Zinssätze liegen für die einzelnen Anlagen zwischen 1,70 und 2,75 Prozent (vgl. Anhang S. 20). Sicher gibt es mit anderen Anlagen höhere Erträge, doch sind diese nach den von der Satzung vorgegebenen Kriterien in der einen oder anderen Form ethisch bedenklich. Und sie bieten zudem keine direkte Förderung sozialer und ökologischer Projekte, wie dies mit den von uns gewählten Anlagen gewährleistet wird.

**Vom Vorstand erstellt und vorgelegt,
vom Kuratorium beraten und bestätigt.
Düsseldorf, den 01. April 2006**

Anhang

(01) Die StifterInnen

Derzeit hat die Stiftung 7 StifterInnen mit Zustiftungen von insgesamt 472.000,00 €.

(02) Die Mitglieder des Vorstands (alphabetisch)

Köhler-Schnura, Axel

Jahrgang 1949/Düsseldorf/Stifter bei ethecon

Dipl. Kfm. (selbständig)

Engagement:

UmweltFonds, Dachverband der Kritischen AktionärInnen, Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der AntifaschistInnen (VVN-BdA), Gewerkschaft verdi

Preis für Zivilcourage 2000

Ostendorf, Hubert

Jahrgang 1960/Düsseldorf

Journalist, Verlagskfm., Dipl. Religionspädagoge, Krankenpfleger

Engagement:

Obdachlosenarbeit, antifaschistische Arbeit, Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Rehmann, Gudrun

Jahrgang 1939/Detmold/Stifterin bei ethecon

Journalistin/Lektorin (selbständig)

Engagement:

Gefängnis-, Flüchtlings-, Alten- und Behindertenarbeit, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Orgelspielerin

(03) Die Mitglieder des Kuratoriums (alphabetisch)

Friedrich, Uwe

Jahrgang 1958/Bonn

Dipl. Ing., Stadtplaner

Engagement:

Betriebsratsvorsitzender, Gewerkschaft verdi, Pestizid Aktionsnetzwerk (PAN), Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Kniesche, Katharina

Jahrgang 1965/Hamburg

Bankkauffrau

Engagement:

Betriebsratsvorsitzende, Gewerkschaft verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Schnura, Christiane

Jahrgang 1958/Düsseldorf

Dipl. SozPäd.

Engagement:

Bezirksvertreterin Düsseldorf-Eller, Gewerkschaft verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der AntifaschistInnen (VVN-BdA), Kampagne für saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign/CCC)

Teuber, Wolfgang

Jahrgang 1954/Hannover

Starkstromelektriker, Journalist

Engagement:

Gewerkschaft verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), antifaschistisches Engagement

Teuber-Genn, Karen

Jahrgang 1954/Essen

Dipl. Päd., Theaterpädagogin

Engagement:

Koordinierungskreis Deutsches Sozialforum, Gewerkschaft verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Tripp, Doris

Jahrgang 1937/Tönisvorst

Sekretärin (i.R.)

Engagement:

Gewerkschaft verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

(04) Gewinn- und Verlustrechnung 2005

Einnahmen		Ausgaben	
Spenden	76.545,18 €	Projekte	- 91.052,26 €
Beiträge	5.445,00 €	Verwaltungskosten	- 1.564,25 €
Zinsen	11.073,85 €		
Darlehen	15.500,00 €		

Summe	108.564,03 €		- 92.616,51 €
Saldo (incl. Darlehen)			15.947,52 €

(05) Kontostände Girokonten

GLS-Bank 100	2.439,57 €
GLS-Bank 101	5.266,97 €
EB 30 45 536	277,76 €
PB 700 334 467	10,90 €

Hinzu kommt ein Guthaben bei der Steuer in Höhe von 131,90 €

(06) Anlage des Stiftungsvermögen

Anlage	Betrag	Laufzeit	fällig	Zins
GLS-Bank 168	81.000,00 €	2 Jahre	03/2006	1,70 %
GLS-Bank 169	100.000,00 €	3 Jahre	03/2007	2,60 %
GLS-Bank 170	100.000,00 €	3 Jahre	10/2008	2,05 %
GLS-Bank 171	50.000,00 €	4 Jahre	10/2009	2,45 %
GLS-Bank 172	80.000,00 €	5 Jahre	10/2010	2,75 %
EthikBank 536	75.144,46 €	Tagesgeld		1,85 %
Summe	486.144,46 €			

(07) Satzung (Fassung vom 02. Dezember 2003)**Präambel**

Die Tätigkeit dieser Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung fremder ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "ethecon - Stiftung Ethik und Ökonomie"
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin
- (3) Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §80ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §1ff. Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln).
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Stärkung, Weiterentwicklung und Durchsetzung von Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz sowie von sozialen Rechten und Gleichberechtigung in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,
 2. die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Berufs- und Volksbildung zur Stärkung, Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie demokratischer und selbstbestimmter Strukturen in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,
 3. die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Wirkens für den Ausgleich zwischen Wirtschafts- und Lebensinteressen bzw. gegen menschenunwürdiges, sozial unverträgliches und umweltschädliches Wirtschaften körperliche, geistige oder seelische Schädigungen erlitten haben bzw. in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und infolge dieses Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die zu unterstützenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

- (2) Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere
1. durch Entwicklung und Förderung von Konzepten ethischen Wirtschaftens als Gegenentwürfe zu ökologisch und sozial unverträglichen Wirtschaftsmodellen.
 2. durch Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungsangebote und –materialien.
 3. durch Förderung von Projekten, Forschungen, Gutachten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten, die sich mit ethisch verantwortlichem Wirtschaften beschäftigen sowie mit Maßnahmen zum Ausgleich zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt.
 4. durch Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten projekt- und personenbezogenen Darlehen sowie durch pekuniäre und nicht-pekuniäre Zuschüsse zum (Lebens-)Unterhalt bzw. zum Ausgleich von Notlagen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (3) Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (4) Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 können sowohl von der Stiftung selbst verwirklicht als auch durch Förderung antragstellender gemeinnütziger Dritter unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 80.000 € in Barmitteln, die von den StifterInnen eingebracht werden.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Die Maßnahmen zum ungeschmälerten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Dem Vermögen wachsen Zustiftungen der StifterInnen und Zuwendungen Dritter zu, wenn diese vom jeweiligen Zuwender oder von der jeweiligen Zuwenderin ausdrücklich dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Stiftungsvermögen ebenfalls zugeführt werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 Prozent des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit beide Stiftungsorgane jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in übereinstimmenden Beschlüssen festgestellt haben, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; dabei darf die Vermögensschmälerung insgesamt 20 Prozent des anfänglichen Stiftungsvermögens nicht überschreiten; die entnommenen Beträge müssen innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre zurückgeführt werden.
- (7) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (8) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Organe haben die Stiftung im Rahmen der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Stiftungszwecke auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird.
- (4) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme der Erstbestellung durch die StifterInnen – vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die StifterInnen gehören dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an, es sei denn, sie scheiden auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungsvorstands abläuft.
- (7) Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl durch das Stiftungskuratorium ist möglich.
- (9) Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (10) Scheidet – abgesehen von der Abwahl – ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus seinem Amt aus,

wird vom Stiftungskuratorium unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

- (11) Im Falle eines nicht durch Abwahl bedingten Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt der Stiftungsvorstand auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl bis zu seiner Ergänzung beschlussfähig.

§ 7 Stiftungsvorstand – Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, die im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie – auch mit kürzeren Fristen - zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Steht der Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, ist dieser mit seinen Bestandteilen der Einladung beizufügen.
- (6) Auf Wunsch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung an dieser teilnehmen.
- (8) Mitglieder des Vorstands können sich von anderen Mitgliedern des Vorstands vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (11) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(12) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Stiftungsvorstand - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und unter Beachtung des in Stiftungsgeschäft und Satzung niedergelegten StifterInnenwillens. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsorgane. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungskuratorium zugewiesen sind.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere:
1. die Wahl der/s Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. die Vergabe der Mittel,
 4. die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Sammlung der Belege
 5. die Erstellung einer Jahresplanung und Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 6. die Erstellung des Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Stiftungsvorstand handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungskuratorium zur Feststellung vorlegt.
- (6) Zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres hat der Stiftungsvorstand seine Planung für das nächste Jahr dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.

- (3) Kuratoriumsmitglieder werden – mit Ausnahme der Erstbestellung durch die StifterInnen - vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungskuratoriums abläuft.
- (6) Bis zur Neuwahl bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt, es sei denn, sie scheiden vorzeitig aus.
- (7) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl eines Mitglieds des Stiftungskuratoriums ist möglich.
- (8) Abwahl eines Kuratoriumsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitglieds bleibt das Stiftungskuratorium auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl beschlussfähig.

§ 10 Stiftungskuratorium – Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, der/die im Verhinderungsfalle den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (3) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder sowie den Stiftungsvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert die Kuratoriumsmitglieder – auch mit kürzeren Fristen – zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann auch unter Ausschluss des Stiftungsvorstands tagen.

- (6) Stehen Jahresplanung und/oder Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, sind diese Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (7) Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (8) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Person oder vertreten anwesend ist bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung persönlich an dieser teilnimmt.
- (9) Mitglieder des Kuratoriums können sich von anderen Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (12) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Stiftungskuratorium - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Das Stiftungskuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Es hat insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt. Es kann zu diesem Zweck jederzeit vom Vorstand Rechenschaft verlangen.
- (2) Dem Stiftungskuratorium obliegen insbesondere:
 - 1. die Beratung des Stiftungsvorstands in allen die Stiftung betreffenden Fragen.
 - 2. die Beschlussfassung über die Jahresplanung und die Schwerpunkte zur Verwirklichung der Stiftungsziele,
 - 3. die Beschlussfassung über den Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln und die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - 4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - 5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

§ 12 Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der StifterInnen im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten der StifterInnen können Änderungen der Stiftungssatzung nur in Übereinstimmung mit den StifterInnen erfolgen.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie in gemeinsamer Sitzung einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens zu liegen.
- (5) Beschlüsse über die Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 Abs. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beider Organe auf einer gemeinsamen Sitzung.

§ 13 Anfallberechtigung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird und kommt eine Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 nicht in Betracht, so können die Organe in gemeinsamer Sitzung die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung beschließen. Bei dem Beschluss sind die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung erfolgt auch ein Beschluss über die Auswahl der Institution, der nach Aufhebung der Stiftung das Stiftungsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körper-

schaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.

- (4) Für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt entsprechend § 12 Abs. 4, dass sie gemeinnützig zu sein hat und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens tätig sein muss oder solche Zwecke verfolgt, die den in § 2 dieser Satzung genannten so nahe wie möglich kommen.
- (5) Vor der Vermögensübertragung ist von dem für die übernehmende Institution zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist.
- (6) Beschlüsse über die Zusammenlegung bzw. Aufhebung der Stiftung nach § 13 Abs. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (7) Zu Lebzeiten der StifterInnen kann die Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur in Übereinstimmung mit den StifterInnen erfolgen.

§ 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz in Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die jeweilige Anschrift der Stiftung sowie die jeweils aktuellen Wohnungsanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
 2. innerhalb angemessener Frist, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln vorzulegen; der Beschluss gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde; sie werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

- (4) Die Zustimmung der StifterInnen gemäß § 12 Abs. 2 ist durch eine schriftliche Zustimmungserklärung zu belegen, soweit nicht die Zustimmung der StifterInnen als Vorstandsmitglieder ersichtlich ist.
- (5) Unabhängig von sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer (oder mehreren anderen) Stiftung(en) und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Vor Beschlussfassung über Zweckänderungen ist die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Satzung vom 02. Dezember 2003



ethecon
Stiftung Ethik & Ökonomie